

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis

Einführung zur Tagung „Das Amt des Universitätskanzlers – ein Auslaufmodell?“

Die Rechtsvorschriften der neueren Hochschulgesetze zum Kanzler und erst Recht deren gänzliche Streichung wie etwa in Niedersachsen oder in Österreich lassen sich durchaus als Beleg für den Niedergang dieses Amtes lesen. Genannt seien nur die Begrenzung der Amtszeit und ihre Verknüpfung mit der des Präsidenten, die Abwahlmöglichkeit, die Aufwertung des Präsidenten, bis hin zur monokratischen Struktur der Universitätsleitung, schließlich die Auflösung des Amtes und seine partielle Ersetzung durch die eines Vizepräsidenten. Auch die Absenkung der Einstellungsvoraussetzungen für das Amt des Kanzlers wird vielfach, muss aber nicht als Symptom des Niedergangs bewertet werden. So stellt das nordrhein-westfälische Hochschulfreiheitsgesetz, das nicht das rückständigste der neuen Hochschulgesetze ist, bewusst für das Amt des Universitätspräsidenten und des Universitätskanzlers die gleichen Voraussetzungen auf.

Die Schwächung der rechtlichen Stellung des Kanzlers wird aufgewogen durch eine stetige materielle Anreicherung des Amtsinhalts als Folge der Aufgabe der Trennung von staatlichen und akademischen Angelegenheiten und der damit einhergehenden spezifisch ökonomischen Verantwortung innerhalb der gesteigerten operativen Autonomie der Hochschule, die gesteigerte Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Hochschule und deren finanziellen Folgen, die Kooperation mit anderen öffentlichen und privaten Partnern, die Verantwortung für in privaten Rechtsformen geführten Tochtergesellschaften, die gesteigerte Verantwortung für den Globalhaushalt und ein effektives Controlling, bis hin zu neuen Aufgaben wie die Verantwortung für die Zulassung von Studierenden, Bewirtschaftung von Studienbeiträgen und den Abschluss von Tarifverträgen. Ein eigenes Beanstandungsrecht herkömmlicher Art ist in diesem Portfolio nur noch ultima ratio.

Als Mitglied der Hochschulleitung und zugleich als Chef des Managements der Hochschule, nämlich der Verwaltung, hat der Kanzler typischerweise bis heute eine Sonderstellung gegenüber den in der Regel aus dem Betrieb (=Wissenschaft) kommenden Präsidenten und Vizepräsidenten. Diese Doppelfunktion innerhalb der Organisation ist meines Erachtens der wichtigste Aspekt zur Kennzeichnung der Rolle des Kanzlers. Sie erlaubt es dem Kanzler als Moderator, Mediator und Vernetzer tätig zu sein. Offenbar sehen dies auch drei engagierte Reformer so. In einem Gespräch zwischen *Dräger* (Bertelsmann Stiftung), *Spoun* (Uni Lüneburg) und *Gutzeit* (Stiftung Charité) heißt es in der ZEIT vom 1. Oktober 2008, S. 71:

„Der gute Forscher optimiert sein Fachgebiet, sein Institut. Nötig ist zusätzlich jemand mit dem Blick fürs Ganze, mit einem strategischen Blick. Das war früher der gebildete Beamte, Humboldt als bestes Beispiel.“(*Gutzeit*) „Solche Beamten gibt es noch immer, und sie sind sehr wichtig.“(*Spoun*)

Die Sonderstellung des Kanzlers als Mitglied der Hochschulleitung und Chef des Managements, der dem Betrieb (Forschung und Lehre) dient, rechtfertigt meines Erachtens die These: Angesichts der Anreicherung der Aufgaben des Kanzlers ist sein Amt gewichtiger als das eines Finanzvorstands in einem Unternehmen oder auch als das eines Finanzministers in einer Regierung dessen Hauptinteresse es in der Regel ist, den Haushalt glatt zu stellen.